



19/SN-208/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft A-1045 Wien Postfach 108

An das
BundeskanzleramtBallhausplatz 2
1014 Wien

ZUM GEGESENNTWURF
24.-GEN/92
Datum: 04. SEP. 1992
Verteilt 4 Sep. 1992 Blau

Dr. Aszoranger

Ihre Zahl/Nachricht vom
GZ 601.444/5-V/1/92
29.5.1992Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Wiss 151/92/DrRo/LiBitte Durchwahl beachten
Tel 501 05/ 4082
Fax 502 06/ 261Datum
25.8.1992Betreff Entwurf eines BG, mit dem das VfGH-G geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erlaubt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das VfGH-G geändert wird, folgende Stellungnahme abzugeben:

Seitens der Handelskammerorganisation wird die Einführung des Sondervotums mehrheitlich entschieden abgelehnt.

Nach der österreichischen Rechtstradition urteilen alle Gerichte - auch wenn sie in Senaten entscheiden - mit "einer" Stimme. Allfällige Mehrheitsentscheidungen in Senaten werden zwar aktenmäßig festgehalten, treten nach außen hin aber nicht in Erscheinung und unterliegen sogar der Verschwiegenheitspflicht der Senatsmitglieder. Die Änderung dieses für die österreichische Rechtskultur bestimmenden Grundsatzes gerade für ein Grenzorgan könnte wohl nicht ohne Auswirkungen auf alle anderen kollegialen Entscheidungen in der österreichischen Rechtsordnung bleiben. Dies könnte letzten Endes zu völlig unerwünschten Ergebnissen führen, etwa wenn im Bereich der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit fachkundige Laienrichter unter Druck gesetzt werden, ein Sondervotum abzugeben und dieser Umstand letztlich für ihr Abstimmungsverhalten maßgebend wird.

- 2 -

Die in zunehmendem Maße gegebene politische "Sensibilität" von VfGH-Entscheidungen könnte durch das formalisierte Institut einer "dissenting opinion" in einer demokratiepolitisch nicht unproblematischen Weise noch verstärkt werden. Die Einführung eines Sondervotum würde letztlich zur Offenlegung des Abstimmungsverhalten einzelner Richter führen und könnte - vor allem im Zusammenhang mit der immer wieder geäußerten Forderung nach Einführung einer befristeten Amts dauer für Verfassungsrichter - die Unabhängigkeit des Höchstgerichts gefährden. Im übrigen wäre zu befürchten, daß die Autorität von Erkenntnissen des VfGH durch die Publizität von "dissenting opinions" ausgehöhlt wird, sowie die Einheitlichkeit und Vorhersehbarkeit von Entscheidungen in Gefahr gerät - insb wenn man an personelle Erneuerungen innerhalb des Gerichtshofes denkt. Der Hinweis auf die Minderheitsmeinung könnte auch als Argument dafür verwendet werden, Erkenntnisse durch Verfassungsbestimmungen zu unterlaufen.

Eine vermehrte Arbeitsbelastung durch die (zwar nicht verpflichtende) Abfassung von Sondervoten könnte schließlich auch eine Verlängerung der Verfahrensdauer nach sich ziehen.

Obwohl nicht übersehen wird, daß die Einführung des Instituts der "dissenting opinion" aus rechtstheoretischer Sicht im Sinne einer umfassenden Erörterung einer Problemstellung positive Aspekte mit sich bringen könnte, muß diese Neuerung auf Grund der genannten praktischen und demokratiepolitischen Probleme abgelehnt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

